

Nen - Helvetia

Amerika - Zeitung.



Ein Organ der Schopp'schen Schweizerkolonie.

Nr. 4.

Bern, Dienstag den 28. Januar

1851.

Diese Zeitung erscheint alle Dienstage. Der Abonnementspreis ist jährlich 30 Bk., halbjährlich 15 Bk., vierteljährlich 8 Bk., monatlich 3 Bagen. Bestellungen nehmen an: Das Schweizerische Schopp'sche Auswanderungs-Komitee im Bureau auf dem Sotelplatz Nr. 236, gegenüber dem Theater, wo man über Auswanderungs-Angelegenheiten ebenfalls alle Tage Auskunft erhalten kann. Auch alle Postämter nehmen Bestellungen an, jedoch nur jährliche und halbjährliche Abonnements.

Empfehlung

einer bedrängten armen Schullehrer-Familie zur
Aktien-Unterzeichnung nach Amerika.

Ein Primarlehrer in Bern wendet sich mit einer Bittschrift an sämtliche Lehrer und Geistliche des Kantons um Beistand und Hilfe nach Amerika. In getreuen, warmen Zügen zeigt derselbe, wie schwer er seine Bürde seit 18 Jahren getragen; wie er gerungen und mit Schicksalsschlägen gekämpft, und wie es ihm schlechterdings unmöglich sei, seine schwere Familie im alten Europa ferner durchbringen zu können. Er hat sieben unermöglichte Kinder, und seine geringe Besoldung bezieht auf ihn und jedes seiner Kinder bloß 13 Rappen im Tage, woraus Hauszins, Holz, Kleidung, Nahrung u. d. bestritten werden müssen. — Er stützt sein Bittschriftengesuch auf ein Aktien-Unternehmen, und stellt die Aktie auf 2 Fr., rückzahlbar in 3 oder 6 Jahren an das Schweizerische Auswanderungskomitee in Bern, aus welchem Gelde dann, wenn es rückbezahlt ist, einer zweiten armen Familie nach Amerika verholpen werden soll. Mehrere Lehrer und Geistliche in Bern haben sich bereits, auf's Rühmlichste die Sache empfehlend, und thätlich dabei theilhaftig, so vorab Herr Professor Zyro (welcher für 20 Aktien unterzeichnete), Herr Lehrer Furi (für 4 Aktien), Herr Lehrer Röthlisberger (für 4 Aktien), Herr Pfarrer Bey, Herr Helfer Wyttendach u. s. w. In Bern sind bereits über 50 Aktien unterzeichnet. Herr Lehrer Furi empfiehlt jenen Primarlehrer mit folgenden Worten an alle Kollegen des Kantons:

An meine werthen Kollegen, die Lehrer des Kantons Bern.

„Wenn Menschenhilfe dir gebracht, so hoff' auf Gott und zage nicht; wenn Niemand hilft, so hilft doch er; mit ihm ist keine Last zu schwer.“

„Eintracht macht stark!“

Thure Antsbrüder!

Wer sollte die Wahrheit dieser Worte besser kennen, tiefer erfassen — und dann auch darnach thun — als der Schweizer, als wir, die wir ja Kinder dieser Wahrheit sind, Kinder jener Väter, an welchen der Allwaltende jene Wahrheit hundert und aber hundert Mal bestätigt hat!

Ihr versteht mich darum gewiß recht, wenn ich mit dieser, uns so viel Glück und Segen bringenden Wahrheit diese meine Zeilen beginne, die ich zur **angelegentlichsten** Empfehlung des Gesuches eines armen, schwer gedrückten und bedrängten Kollegen an Euch zu richten so frei bin.

In kurzen Zügen und bescheidenen Farben legt er Euch ein Bild seines Lebens vor, seiner Schicksale und Verumständungen, die, ohne an Uebertreibung nur zu gränzen, noch weit greller hätten dargestellt werden können. Wie hoch und groß die Noth, wie dringend Abhilfe, und wie wichtig es sei, eine so zahlreiche Familie nicht versinken zu lassen, das mag wohl am besten die Subscription des Herrn Pfarrer Zyro beweisen, der hiebei selbst das Zeugniß ausstellt, wie es denn wahr ist, daß der Betreffende es an Versuchen u. s. w. nicht hat fehlen lassen.

Und trotz dem, daß es ihm bisher nicht gelingen

wollte, verzagt er nicht; denn er hofft auf Gott. Gott aber hilft nicht durch Wunder; er weist uns auf unsere Kräfte, die ja sein Kapital sind, und auf unsere Mitbrüder an; darum wendet er sich an seine Amtsbrüder — und sein Anklopfen möchte ich mit der ganzen Kraft meines Willens und mit aller Innigkeit meines Herzens empfehlen. Als ich vor einigen Jahren einen Aufruf zur Unterstützung eines andern, wegen Krankheitsfällen ebenfalls sehr schwer bedrängten Lehrers unterzeichnen half, sagte unter Anderem auch das Lehrerkollegium von Biel in seiner Zuschrift: „Es billige den Aufruf und theilte sich mit Freuden an der Unterstützung; denn der Lehrerstand solle sich immer mehr gewöhnen, Freud und Leid **miteinander** als Ganzes zu tragen.“ Möchte diese hochherzige Gesinnung sich auch jetzt wieder recht werthätig im ganzen Stande erwahren.

Zwar weiß ich gar wohl, theure Amtsbrüder, wie nicht nur an dieser, sondern leider an gar zu vielen Lehrertüren die Noth eifern, kalt und hohl anklopft, und nicht nur hinein, sondern vielmehr hinaus schaut; aber es sind denn doch, Gott Lob und Dank! auch recht viele Lehrer in glücklicheren Umständen und gesegneten Verhältnissen. An sie vorzüglich wage ich meine Bitte und richte meinen Ruf, daß sie einstehe Einer für und um den Andern für die, die nicht einstehe können, wenn sie auch wollten. Ich weiß gar wohl, daß man vom Lehrer immer nur fordert, ohne zu geben. Er soll Pestalozzi-Anstalten und Denkmale (zwar recht schön und gut), gemeinnützige Unternehmungen, Armen- und andere Vereine und Anstalten, Gesellschaften u. s. w. befördern und unterstützen helfen. Mädchen Kreuzer und Franken haben wir auf diese Weise schon geopfert; das soll uns freuen; denn Geben ist selbiger, als Nehmen; aber es ist denn doch auch nicht fein, daß man den Kindern das Brod nehme: sollten wir darum nicht noch Etwas übrig haben für einen Amtsbruder!

Sollte aber nicht auf andere Weise geholfen werden können? — Nein, liebe Kollegen! Wie die Sachen stehen, ist's nur so möglich; nur Amerika kann dauernd aus helfen; Europa übersteigt unsere Kräfte.

Diese Zellen werden vielen Lehrern unter die Augen kommen, die mich nicht kennen, darum möchte ich alle meine Freunde und Bekannten bitten, es, wenn sie können, zu sagen, daß ich unfähig wäre, Etwas gegen die Wahrheit zu bezeugen oder Unredliches zu unterstützen.

So gehe denn hin, hoffnungsvolles Samenfröulein, habe Glauben, wie das Senfkröulein; gehe gleich ihm auf und bringe tausendfältige Frucht!

Bern, den 21. Jan. 1851.

J. J. Furi, Lehrer.

Statuten.

(Fortsetzung.)

§. 37.

Für eine von der Hauptversammlung gutgehebene, vom Auswanderungskassier nach §. 35 quittirte Rechnung sind bei allfälligem Irr- oder Mißrechnungs-Umstande die Kolonisten in Amerika verantwortlich.

§. 38.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat die Pflicht auf sich, nach Eid und Gewissen den Nutzen der Anstalt zu fördern und ihren Schaden zu wenden.

§. 39.

Allen Mitgliedern wird ein höfliches, freundschaftliches und brüderliches Betragen gegen einander als erste Bedingung anempfohlen, damit sowohl in den Hauptversammlungen alle Berathungen im Einverständnis aller Mitglieder ruhig und mit gutem Gebeihen vor sich gehen, als überhaupt der Zweck der Gesellschaft hier auf der Reise und in Amerika in allen Beziehungen erreicht werden könne.

§. 40.

Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, als aktive Mitglieder an allen Hauptversammlungen zu erscheinen und an allen in denselben vorkommenden Verhandlungen und Wahlen Theil zu nehmen. Dagegen hat sich auch jedes Gesellschaftsmitglied, das an den Hauptversammlungen nicht erscheint und sich durch keinen Prokurvirten vertreten läßt, allen Beschlüssen der Hauptversammlung zu unterziehen.

§. 41.

Sollten unter Mitgliedern Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft entstehen, so sollen alle derartigen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht (Kompromiß) erledigt werden. Jede der Parteien erwählt einen Schiedsrichter. Sollten die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sein und sich nicht verständigen können, so erwählen dieselben einen Obmann. Der Spruch des Schiedsgerichts oder des Obmanns geschieht zu tobter Hand. Entständen Streitigkeiten zwischen der Hauptversammlung oder von Mitgliedern derselben und zwischen dem Central-Komitee oder Mitgliedern desselben, oder zwischen den Kantonal-Bezirksversammlungen und Bezirks-Komitee u. c., so sind ebenfalls alle derartigen Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht auf gleiche Weise zu erledigen.

VI. Kantonal- und Bezirksversammlungen und Bezirkskomitee.

§. 42.

Es können in allen Kantonen der Eidgenossenschaft Kantonal- oder Bezirksversammlungen errichtet werden, deren Mitglieder sich als Reise- oder Gesellschaftsmitglieder an die Schweizerische Auswanderungsgesellschaft in Bern anschließen können.

§. 43.

Die Kantonal- oder Bezirksversammlungen erwählen Bezirks-Komitee, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär und einem Kassier. Alle

Wahlen geschehen nach dem Modus dieser Statuten, wie beim Central-Komite.

§. 44.

Die Bezirks-Komite stehen in unmittelbarem Verkehr mit dem Kantonal-Komite.

§. 45.

Die Berrichtungen der Bezirks-Komite sind:

1) Korrespondenz-Beforgung zwischen ihnen und dem Centralkomite.

2) Auskunft-Ertheilung und Belehrung an Kantonal- und Bezirksversammlungs-Mitglieder über die Schweizerische Auswanderungsgesellschaft in Bern.

3) Vorläufige Anschreibung der aufzunehmenden Gesellschafts- oder Reisemitglieder und Anmeldung derselben an das Centralkomite mit allen in §. 6 enthaltenen Verumständlungen.

4) Möglichste Verbreitung der Statuten und anderer Zeitschriften der Gesellschaft, und namentlich Abonnements-Beforgungen für das Organ der Schweizerischen Schopp'schen Auswanderungsgesellschaft, die „Neu-Helvetia-Amerika-Zeitung.“

§. 46.

Ein Exemplar der Statuten und ein Exemplar aller Nummern der „Neu-Helvetia-Amerika-Zeitung“ sollen dem Präsidenten der Bezirkskomite zu Händen derer Mitglieder unentgeltlich verabreicht werden.

VII. Kassaverwaltung.

a Der Gesellschafts-Kassier.

§. 47.

Die Gesellschaft erwählt einen Gesellschaftskassier, welcher nicht mit im Komite begriffen ist. Derselbe muß ein solider Mann sein und gehörige Sicherheit und Garantie leisten. Er hat die Einnahmen nach den §§. 12, 13, 17, 18, 20 ff. zu besorgen, nach §. 17 die Rechnung dem Centralkomite zur vorläufigen Prüfung vorzuweisen, nach §. 35 dieselbe der Hauptversammlung zur Genehmigung und Passation vorzulegen, und die zur jedesmaligen Auswanderung bestimmten, von ihm eingenommenen Gelder an das neu erwählte Auswanderungskomite oder an dessen Kassier auszubezahlen nach §. 35.

§. 48.

Er ist überdies zu jeder Zeit schuldig, Rechnung abzulegen, wenn die Hauptversammlung es wünscht und für zweckmäßig findet.

§. 49.

Bei Ablage einer jedesmaligen Rechnung soll dieselbe im Drucke veröffentlicht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Pastorius und seine Genossen.

In Frankfurt am Main traten im Jahre 1682 zehn angesehene Männer, Van Mastrich, Wyllich, Lebran, Pastorius, Schüg, Behagel, Van Devaller, Petersen, Kimber, Jost, zu der sogenannten Frankfurter Landkompagnie zusammen, um für ihre Freunde und Religionsgenossen die Auswanderung nach Pennsylvanien einzurichten. Sie schickten zuerst den Hartsfelder ab, um die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und am 20. August 1683 landete der Leiter des Unternehmens, Franz Daniel Pastorius, mit etwa zwanzig deutschen Familien am Strande des Delaware. Andere, unter denen bei dem Zusammenhange der Holländer mit den übrigen Deutschen auch viele aus den Niederlanden waren, folgten bald nach. Die Ankömmlinge bauten sich erst Hütchen unter den Bäumen, an welchen der breite Delaware hinfluthete, die Männer schossen Wildpret und einige gingen in's Land, um den Platz der Niederlassung auszufundtschaften. Die Engländer hatten sich den übrigen zwischen dem Schuykill und Delaware, die Welschen auf den lieblichen Uferhöhen des ersten gewählt; die Deutschen zogen die gesunderen und fruchtbareren Acker anderthalb Meilen höher vor, die Ansiedler aus den andern Völkern zerstreuten sich hierhin und dorthin. Pastorius ließ sich am 12. August 1684 von Penn eine Urkunde ausstellen über den Ankauf von 5350 Aekern, 150 für Hartsfelder, 200 für sich und 5000 auf seinen Namen als Beauftragter einer Gesellschaft Deutscher und Holländer, und zwar unter der Bedingung, daß jährlich ein Schilling an Penn und seine Nachkommen von je 100 Aekern des Pastorius und Hartsfelder, und von je 1000 Aekern der übrigen, die sogenannte Quitrente, bezahlt werden müsse. Dieß war das Germantowner-Patent; durch das Manatoney-Patent wurden später noch 22,377 Acker für die Gesellschaft unter gleichen Bedingungen angekauft, zusammen also fast 28,000 Acker.

Am 24. Oktober 1685 wurde nun die deutsche Stadt Germantown ausgelegt, das heißt, nach bestimmtem Plane die Plätze für die Straßen, Märkte und öffentlichen Gebäude, sowie für Wohnhäuser und Gärten ausgemessen, und die Ansiedler bauten sich ihre Wohnstätten Meilen lang an der Straße hin, welche in einiger Entfernung dem Schuykill folgt und noch jetzt Cresumer- (Cresheimer-) Straße heißt. Im Jahr 1689 wurde die Gemeinde mit ihren Gesetzen von der Gesetzgebung anerkannt (incorporirt). Sie wurde nun für eine Zeitlang der Sammelplatz der Deutschen, obwohl vielleicht eben so viele, welche nicht quäkerisch gesinnt waren, sich als Handelsleute und Handwerker in Philadelphia, oder als Ackerbauer auf dem Lande (im Busche) niederlassen mochten. Heinrich Bernhardt Küster ging aus seiner Vaterstadt Blomberg in Lippe Detmold 1689 auf eigene Kosten nach Germantown und wurde dort deutscher und englischer Prediger. Pastorius war erster Bürgermeister, Zellner und zwei Brüder Op den Graff bildeten mit ihm die Obrigkeit, acht andere Bürger den Stadtrath. Diese sämtlichen Beamten wurden jährlich von allen Bürgern in'sgemein gewählt und versammelten sich monatlich zum großen Rath, um Gericht zu halten und Gesetze zu geben. Es war diese Verfassung ein Abbild der in Deutschland hergebrachten Stadtrechte, soweit die neuere Zeit sie noch nicht verschlechtert hatte.

Die Ansiedler waren keineswegs rohe Leute, die Nonniten hielten auf Gestümm, und ihnen hatten sich auch

viele aus den höheren Ständen angeschlossen. Einer darunter, Lehmann, war Penn's Beheimtschreiber, und Pastorius hatte ohne Zweifel eine tiefere wissenschaftliche Bildung, als Penn selbst. Er war eben dreißig Jahre alt, als er herkam, Doktor der Rechte und in den klassischen Schriften und Kirchenvätern wohl bewandert. Sein Geburtsort war Sommerhausen bei Limburg in Franken, und sein Vater brandenburgerischer Rath und Geschichtschreiber. Pastorius blieb Penn's vertrauter Freund und dieser schrieb an dessen Vater, daß der Franz Daniel „ein ernster, gerechter, kluger und frommer Mann“ sei. Als Bürgermeister bekleidete er nicht allein das Amt eines Verwalters und Richters der Gemeinde, sondern er war auch ihr geistlicher Führer und Prediger, und unterschrieb sich gleich einem der alten Bischöfe, welche in weltlichen und geistlichen Sachen zugleich die Häupter ihrer Gemeinden waren, Fr. Dan. Pastorius Irenarcha. An seine Stelle trat 1708 Daniel Kallner als Bevollmächtigter der Frankfurter-Gesellschaft.

Mochte aber bei ihnen auch eine Richtung der andern die Waage halten, so war dieß nicht der Fall bei den meisten Gemeindegliedern. Diese wollten nichts, als arbeiten und beten, und ihr mildes Gemüth entsetzte sich vor Eidswüren und Richten; nicht einmal gegen Diebe und Landshädiger wollten sie scharfe Waffen gebrauchen. Als noch nicht zwanzig Jahre seit der Anerkennung des Germantowner-Stadtrechts verlossen waren, schrieb Pastorius schon an Penn: die Verfassung zerfalle, er könne nicht die Männer des Stadtraths zusammen bringen, weil sie im Gewissen sich davon abgehalten glaubten, doch hoffe er auf andere, welche bald aus Deutschland nachfolgen würden. Diese mennonitischen Grundsätze der Einwohner verhinderten das Aufblühen der deutschen Stadt; Viele fanden es in der Einsamkeit der Wälder stiller und heiliger und bauten sich dort an; Andere, mit der religiösen Strenge nicht befriedigt, zogen nach Philadelphia. Germantown verlor seine freistädtische deutsche Verfassung, blieb aber fortwährend ein Muster von Ordnung und Gewerbebetrieb. Mehrere der ersten Familien des Landes leiten dorthier ihren Ursprung.

Anekdote.

Hauseinsturz. Im Jahr 1840 ließ einer der reichsten Kaufleute in New-York ein ungeheures, sechs Stockwerke hohes Magazin erbauen. Er hatte berechnet, daß wenn er die Tragbäume ohne Bänder und ohne Zapfen nur gerade auf die Balken stellen ließe, 300 Dollars erspart würden. Die eigene Schwere sollte dem Gebäude Festigkeit geben, und um jene zu vermehren, bestimmte er die obersten Räume zu den schwersten Waaren. In sechs Monaten stand das Haus mit seinen einen halben Ziegel dicken Wänden da; das pompös eingerichtete Comptoir wimmelte von Schreibern; den ganzen Tag wurden Metallwaaren hinauf gezogen. Das ging eine Woche lang recht gut. Eines Abends um 5 Uhr aber, als glücklicherweise die Commis bis auf Einen nach Hause gegangen waren, stürzte plötzlich das ganze Haus in sich selbst zusammen. Der zurückgebliebene Commis, der sogenannte Vertrauensschreiber, nebst fünf oder sechs andern Personen, wurden verschüttet. Alle Zeitungen schrieben Fetter, so sträfliche Habgucht sollte exemplarisch bestraft werden; allein bald war Alles wieder still, und der Spekulant blieb ungestrast; denn er spekulirte auch hier seine Strafe mit Geld ab.

Bern. Wir haben schon früher angezeigt, daß die Gemeinde von Rüttschelen jedem Bürger, welcher nach Amerika auswandern will, 140 Fr. bezahle. Dieser Beschluß findet seine Anwendung gegenwärtig in starkem Maße dadurch, daß viele Familien von Rüttschelen auswandern. Auch die Gemeinde Logwyl hat den Beschluß gefaßt, auf jedes ihrer angehörigen Gemeindeglieder, welche auswandern wollen, Kinder, wie Erwachsene, 200 Fr. zu verabreichen und zu bezahlen. Da gibt es nun in diesen Gemeinden keine Armen mehr, welche zu bedauern wären, insofern sie gesund und arbeitsfähig sind; denn allen Gemeindegliedern ist es nun möglich, nach der neuen Welt auszuwandern. Von Bleienbach sagt man, daß sie einen ähnlichen Beschluß zu fassen gesonnen sei. Daß doch recht viele Gemeinden diese Beispiele nachahmen möchten!

Nicht zu übersehen!

Das Komite der Schweizerischen Schopp'schen Auswanderungsgesellschaft in Bern ist nun in den Stand gesetzt, arme Auswanderer, welchen die Gemeinden die Reisekosten zu verabreichen versprechen, ohne vorherige Vorauszahlung annehmen und nach Amerika spediren zu können. Die Gd. Gemeinden legen nur eine Gutsprache für die verforderte Summe ihrer auszuwandernden Gemeindeglieder bei vorbesagtem Komite ein, und haben das Geld erst dann zu berichtigen, wenn ein vom Schweizerischen Konsul beglaubigtes Zeugniß erweist, daß die Betreffenden bereits eingeschifft und nach Amerika abgefahren seien. Dazu sind bei besagtem Auswanderungs-Komite immer die allerbilligsten Preise, daß sie nirgends so billig zu bekommen sind, und die Auswanderer werden nur auf großen, guten, von der Obrigkeit untersuchten und beaufsichtigten Schiffen spedirt, ebenso werden gesunde, gute und hinlängliche Lebensmittel für die Seereise gegeben. Damit dieses Alles in gehöriger Ordnung geschehe, und daß die Auswanderer vor Betrügereien und Mältern geschützt seien, begleitet der Präsident des Schweizerischen Schopp'schen Auswanderungs-Komite's die Auswanderer jedes Mal bis auf's Schiff. Die Preise sind ab Basel angenommen mit Verköstigung für Erwachsene 104 Fr., für Kinder 76 Fr. Gepäck für Erwachsene 200 Pfund, für Kinder 100 Pfund frei. — Wenn nur noch wenige Familien sich melden, so wird die erste Frühlingkolonne ein eigenes Schiff nehmen können, bloß für sich.

Bekanntmachung.

Auswanderer, welche sich an die vierte Kolonne am 26. Hornung nach der Schweizerischen Schopp'schen Auswanderungsgesellschaft im Staate Illinois anschließen wollen, sind eingeladen, sobald möglich ihre Meldung zu machen und die Aufnahme laut Statuten zu besorgen, da bei so vielen Anmeldungen zu spät Angeschriebene sich gefallen lassen müßten, erst mit der fünften Kolonne abreisen zu können, welche dann Mitte März reisefertig sein muß. Für Anschreibung und neue Annahmsbedingungen wende man sich an das Schweizerische Schopp'sche Auswanderungs-Komite in dessen Bureau Hotelplatz Nr. 236, gegenüber dem Theater.

Das Komite.

Gedruckt bei F. r. W y ß in Langnau.